

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Strafgesetzbuches |
| Artikel 2 | Änderung der Strafprozessordnung 1975 |
| Artikel 3 | Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes |

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit 10 Jahre.“

2. § 64 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z. 4) oder Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z. 4a) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter oder Amtsträger begeht.“

3. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z. 4a lautet:

„Amtsträger: jeder,

a. der für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder deren Hauptverband, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt, soweit er nicht als Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tätig ist,

b. soweit er sonst in Vollziehung der Gesetze tätig ist oder

c. der als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, einen Rechnungshof eines Bundeslandes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und der darüber hinaus überwiegend Leistungen für den Betrieb von in lit. a angeführten Rechtsträgern erbringt;“

b) nach dem Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Unter leitenden Angestellten sind Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluss zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen ohne Angestelltenverhältnis gleich.“

4. In § 153b Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach den Wendungen „leitender Angestellter“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

5. In § 153d Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach den Wendungen „leitender Angestellter“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

6. In § 153e Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach der Wendung „leitender Angestellter“ durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

7. In § 161 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 306a)“ nach den Wendungen „leitender Angestellter“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 74 Abs. 3)“ ersetzt.

8. In § 168c Abs. 2 wird der Betrag „5.000 Euro“ durch den Betrag „3.000 Euro“ ersetzt.

9. § 304 lautet:

„(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Ein österreichischer Amtsträger oder Schiedsrichter, ein Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der außer den Fällen der Abs. 1 und 2 von einer Person, die von einer von ihm oder einem Mitarbeiter vorzunehmenden, mit Wahrscheinlichkeit absehbaren und im übrigen inhaltlich bestimmten Amtshandlung betroffen oder an deren Vornahme oder Unterlassung interessiert ist, im Hinblick darauf einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Nicht zu bestrafen ist, wer im Hinblick auf diese Amtshandlung einen Vorteil bis zum Wert von 100 Euro nicht entgegen einem ausdrücklichen dienstrechtlichen Verbot annimmt.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen von Repräsentations- oder dienstlichen Pflichten beziehungsweise –aufgaben sowie im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr sozial adäquate Verhaltensweisen gelten nicht als Annahme eines unrechtmäßigen Vorteils.

(5) Nach Abs 2 und 3 nicht zu bestrafen ist, wenn der Dienstgeber des Amtsträgers in Kenntnis des Sachverhaltes im Vorhinein die Auskunft erteilt hat, dass die Annahme eines Vorteils den dienstrechtlichen Vorschriften entspricht.“

10. Im § 306 wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz hinzugefügt:

„Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

11. § 306 a entfällt.

12. § 307 lautet:

„(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer einem österreichischen Amtsträger oder Schiedsrichter, einem Amtsträger oder Schiedsrichter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem Gemeinschaftsbeamten außer den Fällen des Abs. 1 und 2 als von einer von diesem oder dessen Mitarbeiter vorzunehmenden, mit Wahrscheinlichkeit absehbaren und im übrigen inhaltlich bestimmten Amtshandlung Betroffener oder an deren Vornahme oder Unterlassung Interessierter im Hinblick darauf einen unrechtmäßigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Nicht zu bestrafen ist, wer im Hinblick auf diese Amtshandlung einen Vorteil bis zum Wert von 100 Euro nicht entgegen einem ausdrücklichen dienstrechtlichen Verbot anbietet, verspricht oder gewährt.

(4) Wer einem Sachverständigen für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens (§ 306), für ihn oder einen Dritten einen unrechtmäßigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Eine Tat nach Abs 2 oder 3 ist nicht zu bestrafen, wenn der Dienstgeber des Amtsträgers in Kenntnis des Sachverhaltes im Vorhinein die Auskunft erteilt hat, dass die Annahme eines Vorteils den dienstrechtlichen Vorschriften entspricht.“

13. § 308 lautet:

„(1) Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass ein Amtsträger, ein Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder ein Schiedsrichter eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Vorteilswert begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen 100 Euro nicht übersteigenden Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.“

Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

(1) Der KStA obliegt für das gesamte Bundesgebiet die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren und im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender Vergehen oder Verbrechen:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
2. Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter (§ 304 StGB),
3. Abgeordnetenbestechung (§ 304a StGB),
4. Geschenkannahme durch Sachverständige (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Verbogene Intervention (§ 308 StGB),
7. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
8. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB)
9. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) auf Grund einer solchen Absprache,
10. Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB),
11. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis Z 7, Z 9 zweiter und dritter Fall und Z 10 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis Z 10 genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist.

(2) Ermittlungsverfahren wegen der im § 20a Abs. 1 erwähnten Straftaten hat die Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu führen, es sei denn, dass dessen Organe nicht rechtzeitig

einschreiten können, das Bundesamt die Ermittlungen im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft einer anderen Behörde oder Dienststelle übertragen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, Anordnungen an andere Behörden oder Dienststellen der Kriminalpolizei zu richten.“

2. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Wäre nach der in § 26 Abs. 2 enthaltenen Rangfolge eine andere Staatsanwaltschaft zuständig, so kann die KStA das Verfahren gegen die Beschuldigten oder wegen der Straftaten, für die im Hauptverfahren ein Gericht höherer Ordnung zuständig wäre, trennen und der danach zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten; gleiches gilt, wenn das Verfahren wegen die Zuständigkeit der KStA begründenden Straftaten beendet wird.“

b) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Fall, dass die KStA als zuständige Staatsanwaltschaft bestimmt oder ihr ein Verfahren abgenommen werden soll.“

3. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. das Vergehen der Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),“

b) In der Z 9 hat das Klammerzitat zu lauten „(§ 207a Abs. 3 und 3a 1. Fall StGB) und wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.“

c) Nach der Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. die Vergehen der Geschenkannahme durch Amtsträger und Schiedsrichter (§ 304 Abs. 3 erster Satz StGB) und der Bestechung (§ 307 Abs. 3 erster Satz StGB) und“.

4. Im § 36 Abs. 2 entfällt die Wendung „, über einen Antrag auf Fortführung (§ 195) das Oberlandesgericht“.

5. Im § 100a Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Diese haben solchen Ersuchen der KStA ohne Verzug zu entsprechen und im Übrigen die KStA in vollem Umfang, insbesondere auch durch Zuweisung entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze und des notwendigen Kanzlei- und Schreibdienstes für die Dauer vor Ort erforderlicher Amtshandlungen zu unterstützen.“

6. § 514 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. xxx/2009 geänderten Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 und 41 Abs. 1 sind in auch in allen Verfahren anzuwenden, in denen die Hauptverhandlung auf Grund einer vor dem 1. Juni 2009 eingebrachten Anklage nach dem 1. August 2009 beginnt oder gemäß § 276a zweiter Satz wegen Zeitablaufs nach diesem Zeitpunkt neu durchzuführen ist.

(7) Die Bestimmungen der §§ 20a Abs. 1 und 2, 28a Abs. 1 und 3, 30 Abs. 1, 36 Abs. 2, 100a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxxx/2009 treten mit xx.xxxx.xxxx in Kraft. Soweit die KStA nicht gemäß § 28a Abs. 2 vorgeht, bleibt sie für alle Verfahren zuständig, in denen eine Zuständigkeit auf Grund der Bestimmungen der §§ 20a und 28a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2007 begründet war, sofern diese mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes noch nicht beendet wurden. Nach Aufhebung der verfahrensbeendenden Entscheidung ist jedoch nach den neuen Bestimmungen vorzugehen.“

Artikel 3

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Wendung „, gerichtlich strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten“ durch das Klammerzitat „(§ 20a Abs. 1 StPO)“ und die Wendung „,des Oberlandesgerichts Wien“ durch die Wendung „,der Oberstaatsanwaltschaft Wien“ ersetzt.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wirkungsbereich der KStA erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die personelle Ausstattung der KStA hat auf die für ihre Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen.“

c) Abs. 4 lautet:

„(4) In den im Gesetz vorgesehenen Fällen hat die KStA gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu berichten. § 8 Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die KStA vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstücks der StPO zu berichten hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 4 entfällt im zweiten Satz die Wendung „der Beendigung oder Fortführung nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO sowie“; die Wendung „Erhebung der Anklage“ wird durch die Wendung „Einbringung der Anklage beim Landesgericht als Schöffengericht- oder Geschworenenengericht“ und im dritten Satz das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Abs. 5 lautet:

„(5) Die Einstellung des Verfahrens wegen einer Straftat, für die das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht im Hauptverfahren zuständig wäre, und die Behandlung darauf gerichteter Anträge (§ 108 StPO) oder eines Antrags auf Fortführung des Verfahrens wegen solcher Straftaten ist jedenfalls einer Revision vorzubehalten.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lautet der letzte Satz:

„Über Strafverfahren gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, es sei denn, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds auszuschließen ist.“

b) Im Abs. 3 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung über den Fortgang des Verfahrens nach den besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaft.“

c) Im Abs. 4 entfällt der erste Satz.

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Berichte gemäß § 8 zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu erteilen.“

b) Im Abs. 3 wird am Beginn des Absatzes das Wort „Zur“ durch die Wendung „In Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Weisungsbefugnisse (§ 29a), zur“ ersetzt; im letzten Satz entfällt die Wendung „und im Ermittlungsakt“.

5. Im § 10a Abs. 1 lautet der letzte Halbsatz:

„§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. § 42 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Bestimmungen der §§ 2a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 5 Abs. 4 und Abs. 5, 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 8a Abs. 1 und Abs. 3 sowie 10a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxxx/2009 treten mit xx.xxxx. 2009 in Kraft.“